

Mitteilung des Senats

vom 28. Juni 1948.

Ausführungsverordnung zu Art. 59 des Rückerstattungsgesetzes.

Der Länderrat hat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates die Ausführungsverordnung zu Art. 59 des Rückerstattungsgesetzes beschlossen. Sie regelt die bisher offen gebliebenen Fragen der örtlichen Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörden in Fällen der Rückerstattung zu unrecht entzogener, noch vorhandener Vermögenswerte. Die Militärregierung hat der Ausführungsverordnung zugestimmt. Da die Ausführungsverordnung als zoneneinheitliche Verordnung erlassen worden ist, wird sie durch den Präsidenten des Senats verkündet. Nachstehend gibt der Senat der Bürgerschaft Kenntnis von dem Wortlaut der Verordnung:

Ausführungsverordnung zu Art. 59 des Rückerstattungsgesetzes.

Vom 1948.

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird die folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Verordnung erlassen und verkündet:

§ 1.

Für das Rückerstattungsverfahren sind die Wiedergutmachungsbehörden desjenigen Bezirkes zuständig, in dem sich die zurückgeforderten Vermögensgegenstände (insbesondere Grundstücke, Geschäftsunternehmen, bewegliche Sachen oder Wertpapiere) befinden.

§ 2.

- (1) Handelt es sich bei dem zurückgeforderten Gegenstand um eine nicht in einem Wertpapier verbriefte Forderung oder um ein sonstiges Recht, so sind die Wiedergutmachungsbehörden desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem der Inhaber dieses Rechtes seinen Wohnsitz oder, wenn er in der amerikanischen Besatzungszone ohne Wohnsitz ist, seinen dauernden Aufenthalt hat. Ist die Forderung dinglich gesichert, so kann der Anspruch auch durch das Zentralanmeldeamt an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde des Ortes übermittelt werden, wo sich der Sicherungsgegenstand befindet.
- (2) Ist der Inhaber eines solchen Rechts eine juristische Person, so ist deren Sitz maßgebend. Die Bestimmungen des § 17 ZPO sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Richtet sich der Rückerstattungsanspruch auf ein Recht, das zur Zeit dem Fiskus zusteht, so kommt es auf den Sitz der Behörde an, die dieses Recht geltend macht oder zur Geltendmachung dieses Rechts berufen ist.

§ 3.

Für einen Nachzahlungsanspruch (Art. 16), einen Anspruch auf Wertersatz zwangsentzogener Vermögensgegenstände (Art. 18 Abs. 2), einen Anspruch auf Ersatzleistung bei wesentlicher Veränderung einer Sache (Art. 26), einen Anspruch aus Art. 29, einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Entziehung (Art. 30, 31), einen Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen (Art. 32 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2) bestimmt sich die Zuständigkeit nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung, wenn der Gegenstand, auf den sich die Ansprüche beziehen, sich in der amerikanischen Besatzungszone befindet und der Anspruchsgegner im Besitz des Gegenstandes ist.

§ 4.

Wird irgendein sonstiger Anspruch auf Grund des Rückerstattungsgesetzes erhoben, so sind die Wiedergutmachungsbehörden desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem sich der festgestellte oder vermutliche Entziehungsort befindet.

§ 5.

Liegt ein Vermögensgegenstand in mehreren Bezirken der amerikanischen Besatzungszone, oder werden mehrere Ansprüche zusammen erhoben, die rechtlich oder tatsächlich in einem nahen Zusammenhang stehen und für die mehrere Wiedergutmachungsbehörden der amerikanischen Besatzungszone an sich zuständig wären, so richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Gegenstand, der die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung hat.

§ 6.

- (1) Sind bei verschiedenen Wiedergutmachungsbehörden Rückerstattungsansprüche geltend gemacht worden, die rechtlich oder tatsächlich in einem nahen Zusammenhang stehen, so kann durch Vereinbarung zwischen ihnen die Verbindung der Rückerstattungsansprüche zu gemeinsamer Behandlung durch eine der beteiligten Wiedergutmachungsbehörden angeordnet werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Rückerstattungsansprüche bei verschiedenen Wiedergutmachungskammern anhängig sind.

§ 7.

- (1) Die Zuständigkeit bleibt für das ganze Verfahren da begründet, wo sie zur Zeit der Einreichung des Antrages beim Zentralanmeldeamt begründet war.
- (2) Dies gilt auch, wenn an die Stelle des ursprünglichen Anspruchs ersatzweise ein anderer Anspruch tritt.

§ 8.

- (1) Sofern nicht ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück oder ein Geschäftsunternehmen zurückverlangt wird und sofern es sich nicht um ein Versäumnisverfahren handelt, soll eine Wiedergutmachungsbehörde ihre Unzuständigkeit nicht von Amts wegen aussprechen.
- (2) Wer im Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde deren Unzuständigkeit nicht geltend macht, kann, sofern nicht einer der in Art. 1 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, diese Einrede vor der Wiedergutmachungskammer nicht mehr erheben.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. November 1947 in Kraft.

Bremen, den . Juni 1948.

Der Präsident des Senats.
Kaisen,
Bürgermeister.

I
ges
in
füh
du
Ve

A
du
na

Fü
mach
die
Grun
Wer

(1)

(2)

(3)

Fü
auf V
Abs.
ände
einer
(Art
(Art
nach
auf
Bes
Geg

W
erste
beh
fest